



EUROPAISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.10.2014
COM(2014) 659 final

2014/0304 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Am 15. November 2013 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufzunehmen mit dem Ziel, ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abzuschließen, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird.

Am 24. Juli 2014 wurden die Verhandlungen abgeschlossen. Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens im Namen der Europäischen Union zu fassen.

Der Abschluss des Abkommens im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft ist Gegenstand eines separaten Vorschlags gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der EAG.

Bei dem beigefügten Vorschlag handelt es sich um einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens im Namen der Europäischen Union. Die Kommission schlägt dem Rat vor,

- das Abkommen im Namen der Europäischen Union abzuschließen.

2. RECHTLICHE ASPEKTE

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates stützt sich auf Artikel 186 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a, Absatz 7 und Absatz 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 186 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a, Absatz 7 und Absatz 8 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird, wurde im Einklang mit dem Beschluss Nr. [xxx] des Rates¹ am [xx.xx.201x] im Namen der Europäischen Union unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen wurde im Einklang mit dem Beschluss Nr. [xxx] des Rates² am [xx.xx.201x] von der Europäischen Atomgemeinschaft abgeschlossen.
- (3) Das Abkommen sollte von der Europäischen Union abgeschlossen werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen

¹ ABl. L [...], [...], S. [...].

² ABl. L [...], [...], S. [...].

Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird, wird für die Europäische Union abgeschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die in Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens im Namen der Europäischen Union vorzunehmen, mit der die Zustimmung der Europäischen Union zur Bindung durch das Abkommen erklärt wird.

Artikel 3

Die Kommission legt den im Forschungsausschuss Schweiz/Gemeinschaft für die Europäische Union zu vertretenden Standpunkt im Zusammenhang mit Beschlüssen des Ausschusses gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens fest.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*